

der Nationalen Volksarmee oder anderer sozialistischer Staaten, im Selbststudium bzw. in Ausnahmefällen im Fernstudium oder im Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.

§30

Dauer der Dienstzeit

(1) Die Dauer der Dienstzeit wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer Dienstzeit von

10 Jahren für Berufsunterführer bzw. ...

25 Jahren für Berufsoffiziere

und in ihrer oberen Grenze durch die Altersgrenze im Dienstverhältnis der Kasernierten Einheiten bestimmt.

(2) Die Altersgrenze im Dienstverhältnis der Kasernierten Einheiten ist in der Regel für Berufsunterführer und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Kasernierten Einheiten das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei fest.

§31

Entlassung

(1) Die Entlassung der Berufsunterführer und Berufsoffiziere erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 30 festgelegten Zeitraumes.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- c) wegen struktureller Veränderungen,
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
- f) wegen ungenügender Voraussetzungen für den Dienst als Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier,
- g) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
- h) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Kasernierten Einheiten, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Absatzes 2 Buchstaben c, f, g oder h aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Dienstes, der dem Grundwehrdienst entspricht, zu leisten. Die Regelung des § 33 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für die Dienstverhältnisse Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entlassung von Unterführerschülern und Offizierschülern aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad. Bei Entlassung vor Ablauf des 1. Ausbildungshalbjahres erfolgt die Entlassung mit einem Wachtmeisterdienstgrad.

(6) Die Entscheidung über die Entlassung von Berufsunterführern und Berufsoffizieren treffen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei oder die von ihm Beauftragten.

(7) Über die Entlassung der Generale entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

V. Abschnitt

Sonderregelungen

§32

Regelungen für die Ernennung und Beförderung

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann für Wachtmeister und für Unterführer auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Voraussetzung dafür ist, daß diese Angehörigen der Kasernierten Einheiten solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung der für ihr Dienstverhältnis vorgesehenen Dienstzeit eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

§33

Regelungen zur Dienstzeit

(1) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die während der Zeit ihres Dienstes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bleiben in der Regel Angehörige der Kasernierten Einheiten. Bei einer Verurteilung von Wachtmeistern oder Unterführern auf Zeit zu Strafen mit Freiheitsentzug verlängert sich die Dienstzeit um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur Erfüllung des Dienstes, der dem Grundwehrdienst entspricht bzw. der eingegangenen Verpflichtungen notwendig ist. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann regeln, daß

- a) Angehörige der Kasernierten Einheiten unabhängig von in den §§ 17 Abs. 2, 23 Abs. 3 und 31 Abs. 3 getroffenen Festlegungen aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten entlassen werden, sofern durch ihr Verhalten und ihre Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug der Zweck des Dienstes in den Kasernierten Einheiten nicht erreicht werden kann,
- b) Unterführer auf Zeit bei ausgezeichneter Dienstdurchführung nach dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit Ablauf der Dienstzeit entsprechend ihrer Verpflichtung entlassen werden.

(2) Die Dauer des Dienstes verlängert sich auch bei Wachtmeistern, gegen die Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung verhängt worden sind bzw. die unerlaubte Entfernung begangen haben, um die Dauer des Vollzuges der Disziplinarstrafen bzw. der unerlaubten Entfernungen. Bei vorbildlichen Leistungen und beispielhaftem Verhalten bzw. wenn der Zweck des Dienstes als Wachtmeister erreicht ist, kann die Entlassung zu den festgelegten Entlassungsterminen erfolgen.

§34

Regelungen für den Dienst, der der Ableistung des Reservistenwehrdienstes entspricht

(1) Wehrpflichtige, die zum Dienst, der der Ableistung des Reservistenwehrdienstes entspricht, in die Kasernierten Einheiten einberufen werden, sind mit dem Tage der Einberufung Angehörige der Kasernierten Einheiten.

(2) Während des Dienstes entsprechend Abs. 1 können die Angehörigen der Kasernierten Einheiten unabhängig von den Regelungen über die Dienstverhältnisse der Kasernierten Einheiten entsprechend den Erfordernissen ernannt bzw. befördert werden.

(3) Für Angehörige der Kasernierten Einheiten, die nach Abs. 1 Dienst leisten, wird die Dienstzeit bei Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung oder Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug nicht verlängert.

(4) Für Angehörige der Kasernierten Einheiten, die Dienst nach Abs. 1 leisten, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Dienstes.